

Amts = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 59.

Dinstag den 18. Mai

1841.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 657. (3) Nr. 10271.

C u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums.
Verlängerung des Termins zur neuen Zimentirung der Bierfässer bis letzten October 1841. — Mit Rücksicht auf die Vorstellungen mehrerer Bräuer, wird die mit der hierortigen Currende vom 14. Mai v. J., 3. 9445, bestimmte Frist zur Richtigmstellung der Bierfässer auf das vorgeschriebene Normalmaß und zur neuen Zimentirung derselben, bis zum letzten October d. J. verlängert, nach Verlauf derselben aber die, in obiger Currende enthaltene Strafbestimmung einzutreten haben. — Laibach den 30. April 1841.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des
Herrn Landes-Gouverneurs:

Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau und
Primör, Vice-Präsident.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernial-Rath.

3. 656. (3) Nr. 4013.

C i r c u l a r - B e r o r d n u n g
des k. k. inneröf. k. k. Appella-
tions-Gerichtes. — Aus Anlaß einer vom
k. k. gallizischen Appellations-Gerichte gestell-
ten Anfrage, welche Magistrate im Sinne des
§. 26 des Stämpel- und Lagesetzes vom 27.
Jänner 1840 als ein Collegialgericht, nämlich:
als ein aus mehreren geprüften Richtern zu-
sammengesetztes Gericht zu betrachten sind;
wurde diesem k. k. Appellations-Gerichte mit
höhem Hofdecrete der k. k. obersten Justizstelle
vom 2./10. März 1841, Hofzahl 1134, im
Einverständnis der k. k. allgemeinen Hofkam-
mer und der vereinten Hofkanzlei die Belehrung
zur Darnachachtung und Mittheilung an die
unterstehenden Justizgerichte ertheilt, daß ein

Magistrat nur dann als ein Collegialgericht an-
zusehen sey, wenn derselbe nach seinem Orga-
nismus mit einem geprüften Bürgermeister,
und wenigstens zwei geprüften Rätthen, oder
mit einem ungeprüften Bürgermeister und we-
nigstens drei geprüften Rätthen besetzt ist. —
Diesem hohen Normale gemäß sind nur folgen-
de Magistrate in Steyermark als Collegialge-
richte bezüglich des Stämpels zu behandeln:
1) der Magistrat der Hauptstadt Gräß. —
2) der Magistrat der Kreisstadt Marburg. —
3) der Magistrat der k. k. Kreisstadt Eilli. —
4) der Magistrat der k. k. Kreisstadt Bruck, und
5) der Magistrat Leoben. — Welches sämtli-
chen dem Sprengel dieses k. k. Appellations-
Gerichtes unterstehenden Justizgerichten zur
Darnachachtung hiemit bekannt gegeben wird.
— Klagenfurt am 18. März 1841.

In Erkrankung Sr. Excellenz des
Herrn Präsidenten:

Freiherr v. Unterrichter,

Vice-Präsident.

Leonhard Scherauß,
k. k. Hofrath.

Dr. Johann Peter Buzzi,
k. k. Appellationsrath.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 672. (2) Nr. 7071.

K u n d m a c h u n g.

Zur künftigen Verpflegs-Sicherstellung
des, in der Hauptstation Laibach und Concur-
renz befindlichen Militärs, und zwar für Brot
und Hafer vom 1. September, an Heu, Lager-
und Streustroh aber vom 16. Juli bis Ende
October 1841, wird am 7. Juni d. J. Vor-
mittags um 9 Uhr eine öffentliche Subarrendis-
rungs-Behandlung bei diesem k. k. Kreisamte
unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen
werden. — 1. Der Bedarf nach dem gegenwär-
tigen Truppenstande und den zeitweisen Durch-

märschen besteht beiläufig täglich in 1250 Brot-Portionen, à 51 $\frac{1}{2}$ Loth; 240 Hafer-Portionen, à $\frac{1}{8}$ Mezen; 150 Heu-Portionen, à 10 Pfund; 50 Heu-Portionen, à 8 Pfund; 200 Streustroh-Portionen, à 3 Pfund und vierteljährig in 3000 Bund Lagerstroh-Portionen, à 12 Pfund. — Der Bedarf für die heutige Truppen-Concentration während der Waffenübungszeit und für den in dieser Zeit durch Einberufung der beurlaubten Mannschaft zeitweise vermehrten Stand, dann für größere Durchmarsch-Erfordernisse wird am Tage der Behandlung den anwesenden Concurrenten bekannt gegeben werden. — 3. Jeder Licitant hat am Tage der Verhandlung gegen die anwesende Commission sich auszuweisen, daß er solch sey, und die hinreichenden Mittel besitze, die zu übernehmenden Verbindlichkeiten genau zu erfüllen. — 4. Muß der Erstehrer bei Abschluß des Contractes eine Caution mit 8 % der gesammten Gelderträgniß entweder im Baren oder in Staatspapieren nach dem Cours, oder auch fideijussorisch zur k. k. Militär-Haupt-Verpflegs-Magazins-Cassa allhier leisten, jedoch wird hier bemerkt, daß nur die von der k. k. Kammerprocuratur als gültig anerkannten Caution-Instrumente angenommen werden. — 5. Vor der Verhandlung hat jeder Offerent 200 fl. als Badium bar zu erlegen, welches am Schlusse der Verhandlung den Nichtersthern wird rückgestellt, von dem Erstehrer aber bis zum Erlage der Caution rückbehalten werden, und ohne welchem Erlage Niemand angehört wird. — 6. Werden auch Offerte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird dem Anbote für gesammte Artikel bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. — Zur Beseitigung von Beirungen müssen die Offerte der Commission schriftlich übergeben werden, wobei zugleich bemerkt wird, daß nur jene Offerte berücksichtigt werden, wo sich der Offerent erklärt, sich allen jenen Bestimmungen in Beziehung auf die Contract-Dauer, den Umfang des Geschäftes und dergleichen zu fügen, welche die Landes-Oberbehörden zu beschließen finden. — 7. Nachtrags Offerte, als den bestehenden Vorschriften entgegen, werden nicht angenommen und daher rückgewiesen. Die weitem Auskünfte und Contract-Bedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der k. k. Militär-Verpflegs-Haupt-Magazins-Kanzlei allhier eingeholt werden. Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — K. K. Kreisamt Laibach am 10. Mai 1841.

3. 673. (2)

Nr. 7071.

K u n d m a c h u n g.

Zur künftigen Verpflegs sicherstellung, und zwar an Brot und Hafer vom 1. September, an Heu, Lager- und Streustrohaber vom 16. Juli bis Ende October 1841 für das in Krainburg, Laak und Stein stationirte k. k. Militär werden die Behandlungen, und zwar in Krainburg am 15., in Laak am 14. und in Stein am 16. k. M. Juni, jedes Mal um 9 Uhr Vormittags Statt finden. — Das diebställige Erforderniß beläuft sich für Krainburg auf tägliche 168 Brots, 4 Habers, 4 Heu- und 4 Streustroh-Portionen, für Laak und Stein aber bei jedem auf tägliche 82 Brotportionen. Die Licitations-Bedingnisse können bei dem hierortigen k. k. Militär-Verpflegsamte eingesehen werden. Dieses wird hiermit allgemein kund gemacht. K. K. Kreisamt Laibach am 10. Mai 1841.

3. 670. (3)

7072.

K u n d m a c h u n g.

Zur Sicherstellung des Bedarfes von 500 nied. österr. Klafter harten 30zölligen Scheiterholzes für den künftigen Wintersemester, für das hierörtliche k. k. Militär, wird am 18. Juni l. J. Vormittag um 9 Uhr in der Kreisamts-Kanzlei eine Subarrendirungsbehandlung abgehalten werden. — Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — K. K. Kreisamt Laibach am 10. Mai 1841.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 669. (2)

ad Nr. 5308/933

K u n d m a c h u n g

wegen Lieferung von Bekleidungsmateriale für die k. k. Steyermärkisch-illyrische Gränzwache. — Zur Bekleidung der Steyermärkisch-illyrischen Gränzwache sind 1636 Wiener Ellen dunkelgrünes Tuch, im Fiscalpreise pr. Elle 1 fl. 24 kr.; 148 Wiener Ellen kaisergelbes Tuch, im Fiscalpreise pr. Elle 1 fl. 27 kr.; 1447 Wiener Ellen lichtgrau = melirtes und 1300 Wiener Ellen dunkelgrau = melirtes Tuch, im Fiscalpreise pr. Elle 1 fl. 14 kr.; dann 2386 Wiener Ellen Futterzwilch, im Fiscalpreise pr. Elle 11 kr.; 16722 Stück gelbmetallene große Knöpfe, im Fiscalpreise pr. Duzend 6 kr. und 1984 Stück gelbmetallene kleine Knöpfe, im Fiscalpreise pr. Duzend 3 kr. erforderlich, wozu die angeführten Fiscalpreise zur Beistellung ausgedoten werden. Zum Behufe des Lieferungsmaterials wird der Weg mittelst schrift-

licher Offerte gewählt, welche auf einem 10 kr. Stempel verfaßt, versiegelt in das Präsidial-Bureau der steyermärkisch-illyrischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung längstens bis 4. Juni 1841 Mittags 12 Uhr abzugeben sind. Die Lieferungsbedingungen sind folgende: 1. Mit jedem Anbote ist ein Reugeld mit zehn Procent von dem Gesamtbetrage der angebotenen Lieferung entweder im Baren, oder in öffentlichen Obligationen nach dem letzten börsenmäßigen Coursverthe berechnet, oder mittelst einer von der k. k. Kammerprocuratur vorläufig geprüften fideiussorischen und volle Sicherheit darbietenden Hypothekar-Verschreibung sicher zu stellen, welche Urkunde oder das Reugeld entweder bei der Cameral-Gefällen-Hauptcasse zu Grätz, oder von den Dfferenten, welche in einer andern Provinz oder in einem andern Kreise wohnen, bei der Cassa einer dortländigen Cameral-Verwaltung oder einer Bezirks-Verwaltung erlegt werden kann, für welchen Fall sich bloß mit dem Erlagscheine der betreffenden Gefällencasse auszuweisen ist. — 2. Das Reugeld wird, falls der Anbot genehmiget wird, bei Abschließung des Contractes als Lieferungscaution verwandelt, im gegentheiligen Falle aber dem Erleger wieder zurückgestellt werden. — 3. Steht es den Lieferungslustigen frei, den Anbot auf die Lieferung des ganzen ausgeschriebenen Bedarfes, oder nur auf einen Theil desselben, oder auf einzelne Artikel zu stellen. — 4. In jedem Falle hat der Anbot deutlich die Gattung und Menge der Gegenstände zu enthalten, deren Lieferung übernommen werden will. — 5. Der Preis für jeden zu liefernden Artikel ist deutlich mit Buchstaben und Ziffern auszudrücken, weil auf ein schriftliches Offert, welches unbestimmt, bedingt oder mit Beziehung auf einen andern fremden Anbot gestellt ist, keine Rücksicht genommen werden wird. Ferner müssen die schriftlichen Anbote die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß sich den in der Kundmachung festgesetzten Bedingungen gefüget werden wolle, und von den Dfferenten eigenhändig unter Angabe ihres Charakters und Wohnortes unterfertigt, und die Echtheit dieser Fertigung von der Ortsobrigkeit bestätigt seyn. — 6. Bei der Auswahl unter den verschiedenen Anboten, insofern dieselben mit den nöthigen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, wird man zwar auf die vortheilhaftesten Preise in Verbindung mit der Qualität und Preis-

würdigkeit der Ware nach den vorgelegten Mustern und bei sonst gleichen Preisen und gleicher Beschaffenheit der Ware, auf die Größe des Angebotes Rücksicht nehmen, jedoch behält sich die Cameral-Gefällen-Verwaltung das freie Dispositionsrecht ausdrücklich vor. — 7. Die zu liefernden Tücher müssen aus echter, guter Schafwolle von gehöriger Mischung aus Sommer- und Winterwolle erzeugt werden, von nicht zu grobem oder ungleichen Gespunste, dicht gewebt, wohl gewalkt, gehörig geschoren, weder sädenscheinig, knöpfig, löcherig, walkrigig oder schabenfräßig, noch gumirt, geleimt oder mit Erden und Kreide zugerichtet, sondern von einer natürlichen unverfälschten Fabrication, folglich wohl bedeckt, kernhaft, griffig und flüßig seyn. Die Tücher dürfen durchaus nicht fett eingeliefert und übernommen werden. Die graumelirten Tücher müssen von gleicher Melirung und die gefärbten Tücher durchaus von einerlei Farbe, hienächst aber eben so, wie die schwarzen, mit nicht corrosiven Ingredienzen, mithin in Boden gut und echt gefärbt seyn und die chemische Probe bestehen. Jedes Stück Tuch muß mit den zur Aufspannung bei der Nässung nöthigen Tüchenden oder Rande versehen und so breit seyn, daß es nach erfolgter vollkommener Appretirung ohne diesen Enden noch $1\frac{8}{16}$ Ellen mißt, widrigens der Abgang an dieser Breite bei sonst befundener Qualität und Mustermäßigkeit nach dafür entfallendem Ausmaße ersetzt werden müßte, wogegen eine Ueberbreite nicht zur Länge geschlagen und vergütet werden wird. Auf jeden Fall jedoch dürfen die Tücher mit Ausschluß der Enden nicht schmaler als $1\frac{7}{16}$ Ellen seyn. — 8. Sämmtliche Tücher müssen in ungenästem Zustande an das Deconomat dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung abgeliefert werden, wornach es hinsichtlich der Qualität des Stoffes und der Echtfärbigkeit einer Beurtheilung unterzogen und die als annehmbar anerkannten Tücher der Nässung und Appretirung werden zugeführt werden. Die Kosten der Appretirung, nach welcher abermals das Tuch untersucht wird, bestreitet die Cameral-Gefällen-Verwaltung, und die Zahlung an die Contrahenten nach den genehmigten und festgesetzten Contractspreisen, wird nach jenem Längenmaße erfolgen, welches sich nach der Appretirung von dem gehörig eingegangenen Tuche ergeben wird. Nach gleichem Maßstabe wird auch die Uebernahme der für den Abgang an

der vorgeschriebenen Breite zu leistenden Ersätze gepflogen werden. — 9. Der Zwillich muß aus unverfälschtem Material, von kernhaftem, reinem Gespinnst erzeugt, dicht eingestellt und festgeschlagen, nicht schitter, unrein oder äugig, auch nicht mit Fadenrissen oder Weberstein behaftet, gehörig ausgetrocknet, wenig oder gar nicht geschlichtet, überdieß im Garne gefechelt, dabei keine morschen Flecken entstanden, und dabei keine schädlichen Zuthaten angewendet, eine Wiener Elle breit und gut eingelassen seyn. — 10. Jeder Dfferent hat seinem Dfferte, so weit es auf Materiale gerichtet ist, ein zur gehörigen Beurtheilung geeignetes, $\frac{1}{8}$ Ellen messendes, und bei dem Tuche nach der ganzen Breite sammt dem Tuchende abgeschnittenes und mit dem Siegel des Dfferenten versehenes Muster beizulegen. Die Lieferungsgegenstände müssen genau nach diesem Muster beschaffen seyn. Die Muster der Tücher, nach welchen sie bis nun eingeliefert wurden, sind bei dem Deconomate der Cameral = Gefällen = Verwaltung einzusehen. — 11. Sämmtliche zu liefernde Artikel müssen kostenfrei an das hierortige Deconomat der Cameral = Gefällen = Verwaltung gestellt werden. — 12. Die Hälfte des ganzen Bedarfes oder wenn der Contrahent nur einen Theil desselben erstanden hat, die Hälfte der ihm überlassenen Lieferung muß binnen drei Wochen, von dem Tage an gerechnet, als ihm die Annahme seines Angebotes bekannt gemacht wurde, beige stellt und die andere Hälfte binnen weiteren sechs Wochen abgeliefert werden. Sollten die erwähnten Termine nicht eingehalten werden, oder die Lieferungsgegenstände nach dem Befunde der übernehmenden Beamten von Seite des Deconomates der Cameral-Gefällen-Verwaltung und der zur Uebernahme bewohnenden Sachverständigen, auf welches der Dfferent zu compromittiren hat, die festgesetzten Eigenschaften oder Musterhäftigkeit ganz oder zum Theil nicht besitzen, so haftet der Unternehmer nicht allein mit der erlegten und zu diesem Ende bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrages zurückbehaltenen Caution, sondern derselbe hat überdieß auch noch mit seinem ganzen übrigen, sowohl Real- als Mobilienvermögen für sich und seine Erben zu haften, und der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bleibt es unbenommen, die Beischaffung der zu liefernden Objecte auf Kosten und Gefahr des Unternehmers, wie sie es angemessen findet, einzuleiten. Der mit der eigenen Beischaffung verbundene Mehraufwand, welcher über die vom Unternehmer angebotene und angenommene Preise der Artikel entfallen würde,

dann die Kosten der zu dieser Beischaffung geschehenen Einleitung müssen dem Staatschaze von dem Contrahenten vollständig vergütet werden, ohne daß ihm das Recht zusteht, gegen die von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung gewählte Art der Beischaffung eine Einwendung vorzubringen. — 13. Die ausgestoßenen Artikel müssen längstens vierzehn Tage nach der Ausstoßung durch qualitätmäßige ersetzt werden. Sollten auch die binnen 14 Tagen als Ersatz zu liefernden Artikel nicht qualitätmäßig seyn, so treten die im 12. Artikel enthaltenen Bestimmungen der Haftung des Dfferenten und des Rechtes des Aerrars ein. — 14. Der Ersteher ist von dem Augenblicke, als das Protocol geschlossen und von ihm gefertigt ist, zur vollständigen Erfüllung des Vertrages gebunden, wogegen die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung die contractmäßige Verbindlichkeit erst von dem Tage übernimmt, als die Verständigung des Mindestfordernden von der Annahme des Angebotes geschieht, welche so wie die allfällige Verweigerung in der kürzesten Zeitfrist ausgefertigt werden wird, ohne jedoch dießfalls an die im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche ausgedrückte Frist gebunden zu seyn. — 15. Die Zahlung für die gehörig abgelieferte Menge wird bei der Cameral-Gefällen-Haupt- und Bezirkscaffe zu Gräs gegen eine classenmäßig gestämpelte und von Seite des hierortigen k. k. Deconomates vidirte Quittung des Unternehmers geleistet werden. — 16. Hat der Ersteher den Stempel zu einem Contracts-Exemplare so wie die In- und Ertabulirungskosten der Hypothekarverschreibung selbst zu bestreiten. — 17. Sollte binnen Jahresfrist, vom Tage des Contractabschlusses an gerechnet, ein weiterer Bedarf eintreten, so ist der Contrahent verpflichtet, denselben über erhaltene Aufforderung, so oft dieselbe an ihn ergeht, in dem Zeitraume von vier Wochen, nach Empfang derselben, contractmäßig um die in Folge dieser Ausschreibung ihm zugestandenen Lieferungspreise an das gedachte Deconomat abzustellen. — Gräs am 30. April 1841.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 663. (3)

Nr. 452.

E d i c t.

Alle die auf den Verlaß des am 11. März l. J. zu Groshlak verstorbenen Ganzbüblers Gregor Rosmann einen Anspruch zu machen vermeinen, haben bei der auf den 7. Juni d. J. früh 9 Uhr angeordneten Liquidationstagsagung, bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. B., hieramts zu erscheinen.
Bezirksgericht Schneeberg 3. April 1841.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 674.

Nr. 11033.

K u n d m a c h u n g

des k. k. illyrischen Guberniums.

Ueber Veränderungen bei verliehenen Privilegien.

— Nach einer Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 20. April l. J., Zahl 15853, sind in dem Besizstande des Privilegiums des Joachim Sommer vom 18. März 1836, auf die Erfindung einer Vorrichtung für Anschläge, Kundmachungen, Einladungszettel u. s. w. folgende Veränderungen vorgegangen: 1. Auf Grundlage der vom Franz Berner ausgestellten Quittung und Löscherklärung vom 16. October 1839, wurde die unterm 16. Mai 1837 vorgemerkte Abtretung der Hälfte des Eigenthums dieses Privilegiums an ihn wieder gelöscht. — 2. Laut der Gesellschafts-Verträge vom 13. October 1839 und 14. October 1840 wurde von dem, durch das theilweise Eigenthum des Joseph Ripel nicht beschränkten Eigenthume dieses Privilegiums, dem Joachim Sommer ein Drittel, dem Franz Maurzka ein Drittel und der Carolina Pragberger und der Josephine Schneider zusammen ein Drittel, für die vorläufig bis 13. October 1845 bedungene Contractsdauer, welche jedoch bei unterbleibender, halbjährlich vorhinein zu geschehen habenden Aufkündigung auch verlängert werden kann, mit dem ausdrücklichen Beisatze als Eigenthum zugeschrieben, daß diese Eigenthumszuschreibung nur in so ferne von Wirksamkeit seyn könne, als der Contracts-Inhalt mit dem Inhalte der obigen Privilegiums-Urkunde nach den Vorschriften des allerhöchsten Privilegiums-Patentes vom 31. März 1832 vereinbarlich ist, wornach im §. 3 des Vertrages vom 14. October 1840 die aus dem früheren Vertrage vom 13. October 1839 erworbenen Rechte nur unter dieser Beschränkung verstanden und aufrecht erhalten werden. — 3. Wurde in Folge der Erklärung der Maria Sommer vom 13. October 1839, ihr unterm 20. März 1839, N. Z. 25878, vorgemerktes Pfandrecht auf dieses Privilegium bloß auf das dem Joachim Sommer aus dem Vertrage vom 13. October 1839 zustehende Eigenthumsdrittel an diesem Privilegium beschränkt. Ferner hat Joachim Sommer laut der Gesellschaftsverträge vom 13. October 1839 und 14. October 1840 ein Drittel des Eigenthums seines Privilegiums vom 12. August 1840, auf die Erfindung sogenannter Anzeigetafeln an Franz Maurzka, und ein Drittel an Carolina Pragberger und Josephine

Schneider, zusammen für die vorläufig bis 13. October 1845 bedungene Contractsdauer, welche jedoch bei unterbleibender halbjährlich vorhinein zu geschehen habender Aufkündigung auch verlängert werden kann, abgetreten, welche Eigenthumsübertragung jedoch nur in so ferne von Wirksamkeit seyn kann, als der Contracts-Inhalt mit dem Inhalte der obigen Privilegiums-Urkunde nach den Vorschriften des allerhöchsten Privilegiums-Patentes vom 31. März 1832 vereinbarlich ist, wornach im §. 3 des Vertrages vom 14. October 1840 die aus dem früheren Vertrage vom 13. October 1839 erworbenen Rechte auch nur unter dieser Bedingung verstanden und aufrecht erhalten werden. — Dann wurde das dem Carl Joseph Scheyrer am 15. April 1839 auf die Erfindung einer Gattung Stahl, unter dem Namen „fin Steel“ verliehene zweijährige Privilegium, für das dritte und vierte Jahr, und das dem Heinrich Krum, Nagelschmied in Neulerchensfeld, am 4. April 1840 verliehene Privilegium, auf eine Verbesserung in der Erzeugung der Hufnägel, für das zweite Jahr verlängert. — Zugleich wird bekannt gegeben, daß Joseph Valkh, bürgerl. Handelsmann in Wien, das ihm am 1. Jänner l. J. ertheilte einjährige Privilegium auf Platin-Zündmaschinen zurück gelegt hat. Ferner hat die k. k. allgemeine Hofkammer noch nachfolgende Privilegien zu verlängern befunden: 1. Mit Beschluß vom 2. April d. J., Zahl 13571, das dem Wenzel Güttner, Tuchschreiermeister in Wien, am 25. März 1837 verliehene zweijährige, in der Folge auf das dritte und vierte Jahr verlängerte Privilegium, auf eine Erfindung und Verbesserung im Decatiren der Tücher und aller Gattungen Wollstoffe, auf die weitere Dauer eines, d. i. des fünften Jahres. — 2. Mit Beschluß vom 2. desselben Monates, Zahl 13574, das dem Joseph Reuter zu Budweis am 21. März 1838 verliehene dreijährige Privilegium, auf eine Verbesserung in der Anwendung der Runkelrüben-Abfälle zur Papier-Erzeugung, für das vierte, fünfte und sechste Jahr. — 3. Mit Beschluß vom 3. April d. J., Zahl 13453, das dem Zwirnhändler Rudolph Handl am 18. Juni 1838 verliehene zweijährige, in der Folge auf drei Jahre verlängerte Privilegium, auf die weitere Dauer zweier Jahre, nämlich des sechsten und siebenten Jahres. — 4. Mit Beschluß vom 3. April d. J., Zahl 13914, das dem Joseph Sommermajer, Bürger und Eisentrödler zu

Wien, am 23. März 1840 verliehene einjährige Privilegium, auf eine Verbesserung an den Sparöfen, für das zweite und dritte Jahr, und endlich — 5. mit Beschluß vom 3. des besagten Monates, Zahl 13916, das dem Johann Pettje, bürg. rl. Instrumentenmacher in Wien, am 15. April 1839 verliehene zweijährige Privilegium, auf eine Verbesserung der Fortepiano, für das dritte, vierte und fünfte Jahr. — Auch findet man mit Beziehung auf die Subernal-Currende vom 23. Februar d. J., Zahl 4688, die Darstellung der privilegiirten Verbesserung des Marschalls Mormont, welche durch ein Versehen des Besuchverfassers irrig aufgenommen wurde, über Einschreiten des Privilegiumsinhabers, und zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 11. v. M., Zahl 11570, in den Zeitungsblättern nachträglich zu berichtigen, wie folgt: „Verbesserung in der Anwendung von Puddingöfen, die an den Hochöfen mit Bladmaschinen so angebaut seyen, wie bei den Hochöfen ohne Bladmaschinen.“ — Laibach am 3. Mai 1841.

Carl Faver Raab,
k. k. Sub. Secretär.

3. 690. Nr. 8689.

Concurs-Verlautbarung.

Nebst der Straßenassistentenstelle im Küstenlande, für welche der Concurs mit der Subernal-Verlautbarung vom 30. Jänner d. J., Z. 1696/353, eröffnet wurde, ist noch ein solcher Posten mit jährlichem Gehalte von 350 fl., oder im Falle der Vorrückung eines bereits dienenden Assistenten, einer von 300 fl. und dem Pauschale von 24 fl. auf Kanzleiersfordernisse zu besetzen. — Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche längstens bis 20. Mai 1841 bei dieser Landesstelle einzureichen, und darin ihr Vaterland, ihren Geburtsort, ihre Religion, ihr Alter, so wie den Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft anzugeben, welcher allenfalls zwischen ihnen und einem der, der Baudirection dieser Provinz untergeordneten Beamten bestehen dürfte. Sie haben überdies ihre Gesuche mit gültigen Zeugnissen über den Besitz jener Eigenschaften, welche für die Aufnahme der Baupractikanten mit dem Hofdecrete vom 24. April 1835, Z. 6055, vorgeschrieben sind, über ihr tadelloses Betragen und über die Kenntniß der italienischen, deutschen und einer slavischen Sprache zu belegen. — Triest am 26. April 1841.

3. 689. (1) Nr. 6229.
Concurs-Edict.

Bei dem k. k. Mercantil- und Wechselgerichte in Triest ist eine Rathsstelle mit dem sistemisirten Gehalte von jährlichen 1600 fl. C. M. und dem Vorrückungsrechte in die höheren Besoldungsclassen von 1800 und 2000 fl. C. M. in Erledigung gekommen. — Dieses wird mit dem Bedeuten zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht, daß die Bewerber um diese Rathsstelle ihre gehörig belegten Competenzgesuche, worin sie sich über die erforderliche Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache auszuweisen und auch zu erklären haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des besagten k. k. Mercantil- und Wechselgerichts verwandt oder verschwägert seyen, binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edicts in die Wiener Zeitungsblätter, durch ihre Vorstände bei dem k. k. Triester Mercantil- und Wechselgerichte zu überreichen haben. — Klagenfurt den 29. April 1841.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 685. (1) Nr. 3303.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Theresia Achtschin, nomine ihres minderjährigen Sohnes Johann Achtschin, als erklärtem Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 31. März 1841 ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung hier in der Stadt verstorbenen bürgerlichen Gastgebers und Realitätenbesizers Johann Achtschin, die Tagsetzung auf den 7. Juni 1841 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des S. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 1. Mai 1841.

Fernsichte Verlautbarungen.
3. 654. (2)

Freitag den 21. Mai d. J. werden in dem Hause Nr. 55 in der Capuzinervorstadt, im ersten Stocke die Thüre links, mehrere Möbeln im Wege der öffentlichen Versteigerung in den gewöhnlichen Amtsstunden hintangegeben werden.

Kundmachung.

Durch die allgemein beifällige Aufnahme der großen Lotterie des in der Nähe der
Hauptstadt Wien gelegenen

p r a c h t v o l l e n

Landgutes Pfaffenberg,

„der Himmel“ genannt,

ist das Wiener Großhandlungshaus **D. Zinner & Comp.** in der angenehmen
Lage, hiermit erklären zu können, daß bei dieser Lotterie

kein Rücktritt Statt findet!

und es erfolgt dem gemäß die

Ziehung unwiderruflich am 29. Juli d. J.

Die Gewinne dieser reich dotirten Lotterie bestehen:

a) in dem herrlichen **Landgute Pfaffenberg** (Himmel), oder bare
A b l ö s u n g

von Gulden 200,000 Wien. Währ.

b) in der einträgl. **Oekonomiebesitzung N. S zu Asparn** an der Donau,
oder bare Ablösung Gulden **40,000** W. W., dann laut Plan in
einem Nebengewinne v. Gulb. **35,000** Wiener Währung,

Zusammen also Gulden **75,000** Wiener Währung.

c) in **21,375** Nebentreffern von fl. **325,000** W. W.
w o r n a c h

21,380 Treffer die Totalsumme

von Gulden 600,000 W. W. gewinnen.

Die sämtlichen Gewinne der verkäuflichen Lose bestehen einzig
nur in barem Gelde,

woraus sich ergibt, daß

21373 Treffer dieser Lotterie durchaus nur bares Geld gewinnen.

Für die Freilose bestehen 1000 Prämien = Gewinne von fl. 75,000, 30,000, 19,000, 13,500, 10,500 u. s. w., bis abwärts zu deren kleinsten Prämie von 15 fl. W. W.

Dieselben spielen außerdem auch in der Hauptziehung auf alle Treffer mit.
Der kleinste gezogene Gewinn ist 12 1/2 fl. W. W.

Alles Nähere enthält der Spielplan.

Lose, Freilose und interessante Compagnie = Spiel = Actien dieser Lotterie, dann Esterhazy'sche und k. k. Anlehens = Lose sind zu haben in Laibach bei'm Handelsmanne

Joh. Ev. Wutscher.

3. 683. (2)

Im Hause Nr. 177 in der deutschen Gasse im ersten Stocke rückwärts, mit der Aussicht auf die Vorstadt Krakau, ist eine Wohnung, bestehend aus 5 Zimmern, einer Küche, Speisekammer und Holzlege, kommenden Michaeli zu vermietben.

3. 668. (3)

Unkündigung.

Endesgefertigter gibt hiemit zu wissen, daß die vom Herrn Karl Eberl, bürgerl. Hafnermeister, erfundenen und in dessen Fabrik zu Klagenfurt erzeugten erdenen Sparöfen, welche in der Kunstausstellung des Industrievereines im Jahre 1838 von der löbl. Prüfungs = Commission mittelst Anerkennungs = Diplomes als gemeinnützig anerkannt und deshalb auch mit dem k. k. Privilegium versehen wurden, nunmehr zur größern Bequemlichkeit und leichteren Einsicht des hochgeehrten P. T. Publicums in Laibach von dem Gefertigten, bei welchem sich immer mehrere Gattungen dieser empfehlenswerthen Sparöfen im Vorrathe befinden, bezogen werden können. Dasselbst sind sowohl die Zeichnungen als auch die Preis = Courante einzusehen, und nachdem diese besagten Sparöfen aller Arten, wo sie bis jetzt noch aufgestellt wurden, ganz vollkommen ihrem Zwecke entsprachen, und nur höchstens durch ein kleines Mangel bei ihrer Zusammensetzung, welche nicht jedermann bekannt und mit großer Genauigkeit verbunden ist, deren Zweckmaße verfehlt werden könnte, so ist Gefertigter erbötig, mit der möglichsten Billigkeit die Aufstellung dieser besagten Sparöfen zu besorgen. — Daß die besagten Sparöfen, welche schon

seit längerer Zeit einen sehr großen Anwerth und bedeutenden Abgang finden, nicht nur in Küchen, sondern auch selbst in Wohnzimmern mit dem besten Erfolge angebracht werden, und vermöge ihrem öconomischen Zwecke als auch ihrer gefälligen äußeren Form und Ausdauer, besonders aber ihrer großen Billigkeit wegen, sehr empfehlenswerth sind, wird durch Gefertigten bestätigt.

Laibach, am 12. Mai 1841.

Joseph Reymund,

bürgerl. Stadtbaumeister,
wohnhaft in der Gradischavorstadt, kundschäft dem Ursulinen = Nonnenkloster, im Hause des Herrn Heinrich Sohn.

3. 658. (3)

Anzeige.

Unterfertigte zeigt ergebenst an, daß bei ihm alle Gattungen von Sparherden nach neuester Art um möglichst billige Preise verfertigt werden, welche wegen Dauer und großer Holzersparniß, so wie der Reinlichkeit und Bequemlichkeit wegen sehr zu empfehlen sind. Auch sind gegenwärtig zwei vorräthig zu haben, welche nach obiger Anzeige gearbeitet.

Ferner empfiehlt er sich mit niederländischen Zimmeröfen, welche an Festigkeit, Güte und Schönheit sich vorzüglich auszeichnen.

Uebrigens werden bei ihm alle Gattungen Schlosserwaren solid, dauerhaft und nach möglichster Billigkeit verfertigt, daher er sich eines zahlreichen Zuspruches erfreuen zu dürfen schmeichelt.

Wilhelm Wolheim,

Schlossermeister, wohnhaft in der Stadt hinter der Mauer Nr. 249.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 695. (1) Nr. 11972.

K u n d m a c h u n g.

des k. k. illy. Guberniums zu Laibach.
 — Errichtung einer Brückenmauth an der Wölfermarkter Linie in Klagenfurt. — Die hochlöbl. k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Decret vom 19. April 1841, Zohl ^{13498/}₈₆₁, die Errichtung einer Brückenmauth an der inkammerirten, an der Unter-Drauburger Straße nächst Klagenfurt gelegenen Welzenegger Glanbrücke, mit dem Tariffe der ersten Brückenclasse zu genehmigen befunden. — Diesem gemäß wird an der Wölfermarkter Linie zu Klagenfurt künftighin, und zwar vom 1. Juni 1841 angefangen, nebst der bisherigen Linienmauth, auch die Brückenmauth eingehoben werden. — Tariff. Linienmauth vom Stück Zugvieh in der Bespannung 1 kr. — Linienmauth vom Stück schweren Triebvieh $\frac{1}{2}$ kr. — Linienmauth vom Stück leichten Triebvieh $\frac{1}{4}$ kr. — Brückenmauth von jedem Stück Zugvieh in der Bespannung 1 kr. — Brückenmauth von jedem Stück schweren Triebvieh $\frac{1}{2}$ kr. — Brückenmauth von jedem Stück leichten Triebvieh $\frac{1}{4}$ kr. — Die obige Weg- und Brückenmauth-Gebühr vom eingespannten Zugvieh tritt nur bei Fuhrwerken mit schmalen Radfelgen ein, da jenen mit Radfelgen von wenigstens sechs Wiener Zollen Breite, die gesetzliche Begünstigung zu Statten kömmt. — Laibach den 10. Mai 1841.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
 Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
 und Primör, Vice-Präsident.
 Dominik Brandstetter,
 k. k. Gubernialrath.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 687. (1) Nr. 1147.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird hiemit kund gemacht, daß alle jene, die auf den Verlaß des am 1. Februar 1841 zu Fuschine Haus-Nr. 7 verstorbenen Kaislerß und Mühlners Peter Martin, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen gedenken, zu der auf den 9. Juni l. J. Vormittags 9 Uhr hieramts angeordneten Liquidationssagung so gewiß zu erscheinen haben, widerigens sie sich die Folgen des S. 814 b. C. B. selbst zuschreiben haben werden.

Laibach am 20. April 1841.

(Z. Amts-Blatt Nr. 59, d. 18. Mai 1841.)

Z. 686. (1) Nr. 941.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird hiemit kund gemacht: Es sey in der Executionsfache des Herrn Michael Falten von Laibach, als Cessionär des Marcus Malloberch, wider Jacob Gregoritsch von Radgoritz, Haus-Nr. 26, wegen auß der Cession ddo. 2. Juni 1835 schuldigen 333 fl. 24 kr. M. sammt Zinsen und Kosten, die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, zu Radgoritz Haus-Nr. 26 gelegenen, der D. O. R. Commenda Laibach sub Urb. Nr. 272 dienstbaren, gerichtlich auf 1939 fl. bewertheten ganzen Hube sammt An- und Zugehör, dann der auf 110 fl. 6 kr. geschätzten Fahrnisse, als: 2 Pferde sammt Pferdgeschirr, 2 Kübe, 1 zweispännigen Wagens, 1 Eischeß, 2 Hönke, 1 Wanduhr, 4 Wandbilder, 2 Bottungen, 1 Holz- und 1 Handbock, 2 Mistgabeln, 2 Hauen, 2 Sensen, 1 Holzsäge, 2 Kleidertruben, und 1 Speiskasten, bewilliget, und es sey zu deren Vornahme drei Feilbietungstagsagungen als auf den 17. Juni, 19. Juli und 19. August l. J. jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Radgoritz mit dem Beisage anberaumt worden, daß diese Hube und die Fahrnisse bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsagung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht der Umgebungen Laibachs am 26. April 1841.

Z. 688. (1) Nr. 209.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird bekannt gemacht: Es habe Helene Micheutschitsch von Stein um die Einberufung und sohinige Todeserklärung ihres seit dem Jahre 1805 verstorbenen Bruders Mathias Micheutschitsch gebeten. Diefemnach wird ihm Matthäus Debeuz von Prewolle als Curator aufgestellt, und ihm oder seinen Erben mittels gegenwärtigen Edictes erinnert, daß sie binnen einem Jahre so gewiß anher zu erscheinen, oder von dem Leben des Einberufenen diesem Gerichte oder dem aufgestellten Curator die Anzeige zu erstatten haben, als widrigens der gedachte Mathias Micheutschitsch für todt erklärt, und sein Vermögen den sich legitimirenden Erben eingantwortet werden würde.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 17. Jänner 1841.

Z. 691. (1) ad Nr. 713/723
Feilbietungs-Edict.

Von der Bezirksobrigkeit Krupp in Unterkrain wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen des hierortigen Steueramtes in die executive Feilbietung der den Militär-Gränzern der

21. Osterzer Compagnie, als: Daco Damiano-
vich, von Draga Haus-Nr. 3, Miko Sandor, von
Mallinze Haus-Nr. 5, Stephan Sajatovich von
Zernize Haus-Nr. 10, Dimiter Sajatovich, von
eben daselbst Haus-Nr. 7, Marko Bulahovich,
von Kunchone Haus-Nr. 6, Miko Badovinac, von
Kamajne Haus-Nr. 4, Maxe, recte Joso Kesze-
rich, von Keszerje Haus-Nr. 3, Tade Bersovich,
von Braschloviza Haus-Nr. 5, und Tade Gollefch,
von Gollefche Haus-Nr. 1, gehörigen, in den
Weingebirgen Radoviza, Brevoviza, und Bino-
mer liegenden, den Bergobrigkeiten Herrschaft
Ainöb, Commenda und Probsteigüldenödling dienst-
baren Ueberlands-Weingärten sammt An- und
Zugehör, wegen l. f. Grundsteuer Rückständen
nach Weisung und Ermächtigung der k. k. Kreis-
amts-Verordnung vom 30. April 1830, Z. 2069,
gewilliget, und für die zu veräußernde Realität
eines jeden einzeln der obangeführten Rückständler,
drei Feilbietungstagsatzungen, als: die erste auf
den 7. 8. 9. 11. und 12. Juni, die zweite auf den
5. 6. 7. 8. und 10. Juli, und die dritte auf den
2. 3. 4. 5. und 7. August l. J., jederzeit Vor-
und Nachmittags mit Beginn der gewöhnlichen
Amtsstunden mit dem ausdrücklichen Beisage an-
beraunt worden, daß, wenn diese in die Execu-
tion gezogenen Ueberlandsrealitäten weder bei den
ersten noch zweiten Feilbietungen an Mann gebracht
werden sollten, solche bei den dritten auch unter
dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wür-
den.

Wozu die Kauflustigen zum zahlreichen Er-
scheinen in loco der Realitäten mit dem Anhang
hiemit eingeladen werden, daß die Grundbuchs-
extracte, Schätzungsprotocolle und die Licitations-
Bedingnisse täglich in dieser Amtskanzlei zu den
gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden kon-
nen.

Steuerbezirksobrigkeit Krupp am 8. Mai 1841.

Z. 692. (1) Nr. 403.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Raffensuß wird hiemit
bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Grund-
obrigkeit Herrschaft Klingensfeld, in die executive
Feilbietung der, von der Anna Kiern erstandenen
Joseph Kiern'schen Realitäten, namentlich der, der
Herrschaft Klingensfeld sub Rect Nr. 433 und 435
dienstbaren $\frac{3}{4}$ und $\frac{5}{8}$ Hofstatt sammt Gebäuden,
und der eben dahin sub Postaten: Nr. 2, 13, dann
2, 3, 8, 28, 32, 42, 58, 60, 63 und 27 ein-
dienenden Bergrealitäten in Gabernig, wegen nicht
zugehaltenen Licitationsbedingnissen und respective
Nichtbefolgung des Meistbets-Zuweisungsbefehdes
vom 22. Jänner 1841, Nr. 75 gewilliget, und
hiezü die Tagsatzung auf den 28. Mai d. J. Vor-
mittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem An-
hange bestimmt worden, daß in so ferne die zu
veräußernden Realitäten bei der Licitationstagsat-
zung nicht um oder über den Schätzungswerth pr.
488 fl. an Mann gebracht werden konnten, auch
unter demselben auf Gefahr und Unkosten der

saumseligen Zahlerin Anna Kiern hintangegeben
werden würden.

Bezirksgericht Raffensuß am 15. April 1841.

Z. 631. (3)

Meubel-Verlags-Anzeige.

Johann Dörr empfiehlt sich mit allen
Gattungen von tapezirten und andern Meu-
beln von modernster Façon, in allen Holzgat-
tungen; ferner mit allen vergoldeten Verzierung-
en zu Vorhängen und Draperien; auch wer-
den Bestellungen auf Fußparqueten angenom-
men, wovon Mustertafeln zur beliebigen Ein-
sicht bereit stehen.

Zugleich bietet er seine Dienste einem ho-
hen Adel, löbl. k. k. Militär und geehrten Publi-
kum für alle möglichen Draperie-, Spalier-
und Tapezirer-Arbeiten ergebenst an, indem
sich nicht nur die möglichste Billigkeit, sondern
auch Reinheit und Dauerhaftigkeit der Arbeiten
bestens empfehlen werden.

Hat seine Niederlage an der Sternallee,
dem Casino gegenüber.

Bei

Ignaz Alois Edlen von Kleinmayr,
Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Laibach,
ist wieder angekommen:

Praelectiones
de

Ecclesia Christi,

quas habuit in Academia Ticinensi

Clar. Petr. Tamburinus Brixianus,
S. Theol. P. P. ac studiorum Praefectus in Collegio Ger-
manico Hungarico:

II. partes 3 fl. 24 kr. C. M.

Der Verfasser dieses Werkes, dessen interessante
Biographie der Herausgeber in der Vorrede lie-
fert, und der bei Lebzeiten mehrere geschätzte Druck-
schriften geliefert, andere seinen Freunden zur
Veröffentlichung hinterlassen hat, lehrte in Pavia
mit vielem Ruhm geistliche und weltliche Wissen-
schaften, genoss die Gunst der höchsten Staats-
und Kirchenhäupter, und segnete das Zeitliche, von
seinen zahlreichen Schülern tief betrauert, im J.
1827. Die gegenwärtigen Vorlesungen behandeln
nur die erste Hälfte der Lehre von der katholischen
Kirche, die zweite soll sogleich nachfolgen, wenn
die erste Beifall gefunden hat.

Die Erscheinung dieses Werkes im Drucke ist
bei dem zunehmenden religiösen Indifferentismus
heutzutage zeitgemäß, und für alle treuen Ver-
ehrer Roms, Geistliche und Weltliche, sehr er-
freuend.

Anzeige

von D. Coiths Sohn et Comp. in Wien
der allerhöchst bewilligten Lotterie
der großen Herrschaft

Zhotta = Genitschkowa

im Königreiche Böhmen,
und der schönen Besizung

Meta = Hof bei Grätz in Steyermark.

Für die Herrschaft Zhotta = Genitschkowa wird eine bare

Ablösung von **200,000** Gulden W. W.

angeboten, und

für die schöne Besizung **Meta = Hof** eine bare Ablösung
von fl. **60,000** W. W., welcher Gewinn sich durch 1 Nebentreffer von **3200** Actien
im Nominalwerthe von fl. **40,000** W. W. auf den Betrag

von Gulden **100,000** W. W. erhebt.

Diese so ausgezeichnete Auspielung, deren Haupttreffer sich für jeden Sachkenner
als ungemein werthvoll ausweisen, ist den so vielfältig darüber ausgesprochenen An-
sichten des geehrten Publicums zu Folge, nach den einfachsten, gemeinverständlich-
sten und jede mögliche Täuschung ausschließenden Grundsätzen eingerichtet, und

enthält **21,535** Treffer, welche laut Spielplan gewin. fl. **600,000** W. W.

und bestehen in Treffern von

fl. 200,000, 100,000, 42,500, 30,000, 21,000, 18,000,
12,500, 12,000 zc.

Die gelben Gratis-Gewinnst-Actien haben laut Spielplan, für sich allein Gewinnste
von fl. 100,000, 30,000, 18,000, 12,500, 12,000 W. W. zc.

zusammen Gulden **290,000** W. W. betragend.

Der geringste Treffer der gezogen werdenden gelben Gratis-Gewinnst-Actien besteht
in 20 fl. W. W.; auf eine solche reich dotirte, gelbe Gratis-Gewinnst-Actie können
demnach, im glücklichen Falle, nicht nur die großen Treffer von

Gulden **200,000** u. **100,000** ^{zusammen} **300,000** W. W.

sondern auch außerdem, eine bedeutende Anzahl der übrigen großen Gewinnste fallen.

Die gelben Gratis-Gewinnst-Actien spielen, ohne Ausnahme, auch außerdem in der Hauptziehung, und demnach auf beide Realitäten-Treffer, wovon sie einen bestimmt gewinnen müssen, so wie auf alle übrigen Gewinnste mit.

Bei Abnahme und barer Bezahlung von 5 Actien auf einmal, wird eine gelbe Gratis-Gewinnst-Actie unentgeltlich verabfolgt.

Die Ziehung geschieht noch am 27. November 1841.

Die Actien und Gratis-Gewinnst-Actien sind sowohl einzeln als in Partien zu haben in Laibach beim Handelsmanne

Johann Ev. Wutscher.

3. 553. (4)

Zur Nachricht.

Von Seite des Ausschusses des, unter dem Namen Ressource in Grätz bestehenden Vereines zum geselligen Vergnügen wird bekannt gemacht, daß mit 1. August d. J. 1) die Unternehmung der Gastwirthschaft, und 2) die Versorgung der Spiel- und Billardzimmer mit den nöthigen Spielrequisiten und den üblichen Erfrischungen in besagter Anstalt erlediget werde, und daß die dießfälligen Bedingnisse bei den Herren Gebrüdern Heimann eingesehen werden können. Die Unternehmungslustigen werden aufgefordert, ihre Competenzgesuche entweder für beide Unternehmungen vereinigt, oder für jede einzeln bis 15. Juni d. J. an das Secretariat dieser Anstalt in Grätz (Haus Nr. 295 in der Stadt) portofrei einzusenden.

Laibach am 23. April 1841.

3. 645. (3)

In Carl Gerold's Buchhandlung in Wien ist nun vollständig erschienen, und daselbst, so wie bei Ignaz Alois Edl. v. Kleinmayr, Buchhändler in Laibach, zu haben:

Chemisches Wörterbuch

zum
Gebrauche
für

Ärzte, Pharmaceuten, Techniker und
Gebildete jeden Standes.

In Einem Bande
von

J. K. Czelechowsky,

Dr. der Medicin und Chirurgie, Magister der Augenheilkunde und Geburtshilfe, und k. k. Regiments-
Feldarzt.

Lexicon = 8. Wien 1841. In Umschlag brosch.
Preis: 4 fl. C. M.

Die Chemie ist in den neuesten Zeiten so vorgeschritten, und eine so sehr in's Leben eingreifende Wissenschaft geworden, daß jedem, der auf Bildung Anspruch macht, Kenntniß ihrer Grundlehren und Hauptbestimmungen unerläßlich ist. Eine willkommene Erscheinung dürfte sonach ein Werk seyn, das neben dem Zwecke, Ärzten, Pharmaceuten und Technikern, mithin in der Chemie systematisch Unterrichteten, als bequemes Nachschlage- und Erinnerungsbuch in vorkommenden Fällen zu dienen, auch das Bedürfniß der Gebildeten zweckmäßig zu befriedigen geeignet ist, wenn es sich darum handelt, über chemische Gegenstände kurz und deutlich, jedoch zugleich auch gründlich und wissenschaftlich belehrt zu werden.

Diese Zwecke hat der Herr Verfasser obigen Werkes zu erreichen gesucht. Es umfaßt demnach aus dem ganzen Gebiete der Chemie alle Gegenstände, welche für die auf dem Titel genannten Leserclassen Interesse haben. Die Artikel sind gründlich und dem jetzigen Standpuncte der Wissenschaft angemessen ausgearbeitet, und in einer allgemein faßlichen und deutlichen Sprache vorgetragen. Im Ganzen kann die Darstellung eine in jeder Hinsicht gelungene populäre und zugleich den wissenschaftlichen Anforderungen für die angegebenen Zwecke vollkommen genügende genannt, mithin das Werk dem geehrten Publicum mit allem Rechte empfohlen werden.

Ferner ist daselbst zu haben:

Lanner, Joseph, Alpenrosen, Walzer für
das Piano-Forte. 162tes Werk. 45 kr.

— — Masken = Bilder, Walzer für
das Piano-Forte. 170tes Werk. 45 kr.

Czerny, Carl, musikalische Theater-Biblio-
thek für die Jugend, kleine Potpourris
nach beliebten Motiven aus den neuesten
Opern, für das Piano-Forte. 1tes bis
3tes Hest. à 30kr.